

# Vordringlich zu lösende forstliche Aufgaben

Autor(en): **Naegeli, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **130 (1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764717>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Vordringlich zu lösende forstliche Aufgaben

Von *G. Naegeli*, St. Gallen

Oxf.: 904(494.28)

## 1. Wald und Wild

Sollten die vordringlichen Probleme für das Gebiet des Kantons St. Gallen behandelt werden, so wäre konkurrenzlos an erster Stelle auf das bedenkliche Geschehen im Wald als Folge übersetzter Schalenwildbestände einzutreten. Die Massnahmen gegen das Übel sind bekannt und die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Sanierungen sogar fast umfassend vorhanden. Leider wird der Wald wegen mangelnden Vollzugs der Bestimmungen infolge starker machtpolitischer Färbung des Problems und zu dulderischer Haltung, ja ignorierender Passivität der Waldeigentümer eindeutig und unverantwortlich benachteiligt. Besserungen sind daher nicht über weitere Abhandlungen, sondern nur durch ein engagiertes und geschlossenes Auftreten der forstlichen und bäuerlichen Grundeigentümer im politischen Bereich zu erwarten.

## 2. Finanziell gesunde Forstbetriebe

Die Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und finanziell gesunder Einzelbetriebe ist als Auftrag an den Staat in der Bundesverfassung verankert. Solch vorsorgende Bestimmungen zur Meisterung schlechter wirtschaftlicher Situationen kennt die Forstwirtschaft nicht. Im Gegenteil können innerhalb der EG- und EFTA-Räume Holz und seine Produkte zollfrei ein- und ausgeführt werden. Folge davon sind u. a. Preisdiktate für die Rohholz-Sortimente auch im Inland durch die ausländische Konkurrenz. Das hat in den vergangenen Jahren in vielen Forstbetrieben zu schlechten Finanzlagen geführt. Damit in Zusammenhang stehend musste verzeichnet werden, dass die Sicherstellung der vom Wald erwarteten vielseitigen und anspruchsvollen Funktionen mittels einer sachgerechten und konsequenten Bewirtschaftung wegen zu hoher Kostenbelastung in vielen Waldbeständen nicht mehr gewährleistet ist. Sollte daher der infolge Rezession und Frankenaufwertung härter gewordene internationale Wirtschaftskampf anhalten oder sich noch verstärken, müssten für die inländische Forstwirtschaft mindestens

Möglichkeiten zur Lösung ihrer Absatz- und Preisprobleme geschaffen werden. Die in Gang gekommene Diskussion zum Entwurf einer neuen Bundesverfassung sollte zur Wahrung dieser weitgesteckten forstlichen Interessen Anlass zum Durchsetzen einer entsprechenden Rahmenbestimmung sein.

### **3. Bewirtschaftung potentieller Schutzwälder**

#### *Gegenwärtiger Zustand*

In Einzelbeständen und teilweise ganzen Waldgebieten höherer Lagen unterbleibt bereits seit Jahrzehnten eine geregelte Nutzung. Ursachen dafür sind die Unzugänglichkeit dieser Wälder und die damit sich als unrentabel erweisenden Holznutzungen sowie die oft geringe Holzqualität infolge Astigkeit und grossem Faulholzanteil. Diese Bestände zeichnen sich vor allem durch eine verlorengegangene Altersstruktur aus. Die meist zu hohen Holzvorräte sowie schädliche Einflüsse übersetzter Wildbestände wie auch teilweise der Waldweide und extreme Natureinwirkungen sorgen dafür, dass die Verjüngung der Wälder überhaupt unterbleibt, bzw. schon in den Anfängen wieder vernichtet wird. Der Mangel an zielbewusster Fürsorge und Pflege der Bestände hat die herrschenden Bäume noch dominierender gemacht und eine starke Herabsetzung der Stammzahlen pro Flächeneinheit gebracht. Diese Entwicklung schliesst in sich, dass die beschriebenen Wälder Phasen einer ausgesprochenen Labilität und teilweise schon des Zerfalles erreicht haben. Damit sind die Grundsätze der Walderhaltung und der nachhaltigen Funktionstüchtigkeit in Frage gestellt.

Aus der Sicht des Waldeigentümers ist das Unterlassen der Bewirtschaftung schwer zugänglicher Schutzwälder einigermaßen verständlich. Labilitätsphasen und die zugehörigen Gefährdungen können von ihm kaum erkannt werden, und selbst beim Zerfall der Bestände geht dem einzelnen Besitzer lediglich ein verhältnismässig kleines Zuwachs- und Nutzungspotential verloren. Falls er aus der Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit seines Waldobjektes keine direkten Auswirkungen zu spüren bekommt oder augenfällig zu erwarten hat, erspart er sich die Mehraufwände und Mindererträge, die aus einer Bewirtschaftung zur Wahrung öffentlicher Interessen resultieren. Aber auch seitens der Behörden aller Stufen ist wenig zu spüren, um mittels vorsorglicher Massnahmen in das Geschehen einzugreifen. Eigene Gebote wie jene der Nachhaltigkeit, des Verbotes schädlicher Nebennutzungen und einer Überhege von Wildbeständen, der Pflicht zur Erhaltung der Schutzwälder und der Sicherung ihres Zweckes wie auch das Zusprechen von Subventionen für die Wiederinstandstellung verlichteter Schutzbestände werden von Gemeinden, Kantonen und Bund gerne mit dem Hinweis auf ihre sogenannt leeren Kassen abschwächend und damit zugunsten einer kurzfristigen Finanzpolitik ausgelegt. Diese Darlegungen bestätigen denn

auch die Erfahrungen, dass hinsichtlich Pflege abgelegener und labil gewordener Bestände zu wenig oder sogar nichts geschieht.

### *Was ist vorzukehren?*

Die beschriebenen Schutzwälder sind, mindestens im Gebiet des Kantons St. Gallen, aus Ertragsgründen einrichtungstechnisch meist extensiver erfasst als die eigentlichen Wirtschaftswälder. Gesamtheitlich betrachtet ist diese Hintansetzung nicht gerechtfertigt und muss möglichst rasch beseitigt werden. Unabhängig von der Einrichtung drängen sich die folgenden Massnahmen auf:

- Kartierung der Wälder mit vorrangigen Schutzfunktionen vor allem in der Gebirgszone.
- In Verbindung mit einer Zustandserfassung und einer Entwicklungsprognose vor allem hinsichtlich Phasenabläufen in älteren Beständen feststellen der Stabilität bzw. Labilität des Einzelbestandes.
- Beurteilung und Festlegung der Dringlichkeit zu tätiger Eingriffe in den labilen Beständen.
- Festlegung der minimalen Massnahmen zur mittel- und langfristigen Sicherstellung der erwarteten Schutzfunktion für vordringliche Objekte.
- Als forstpolitische Unterlage talschafts-, forstkreis- und kantonsweise Zusammenstellung der Flächen und grobe Schätzung der Kosten für jene Objekte, die in den nächsten 20 Jahren zu behandeln sind und keine Kostendeckung bringen.
- Ausarbeitung regionaler Sanierungsprojekte, die lediglich und mit klarer Flächenbegrenzung jene dringlich zu behandelnden Waldbestände enthalten, deren Pflege und Unterhalt selbst bei Anwendung minimaler Massnahmen dem Eigentümer allein nicht zugemutet werden können. Das sind praktisch nur potentielle, aber ertragsarme Schutzwälder in abgelegenen oder nicht erschlossenen Lagen.

Die vorstehenden Arbeiten sind im Kanton St. Gallen aus den bereits erwähnten Gründen und auch deshalb im Gange, weil das kantonale Forstgesetz dem Staat gestattet, die Erhaltung von Wald mit ausgesprochener Schutzwirkung durch Beiträge von 20—40 Prozent der Kosten zu fördern.

Der Vollzug dieser Bestimmung bereitet aber deshalb Schwierigkeiten, weil der Bund keine gleichlautende Subventionsmöglichkeit kennt und vorderhand derartige Projekte nicht entgegennimmt. Trotz finanzpolitischer Bremsen muss daher beim Bund eine Bestimmung zur Durchführung und Unterstützung gezielter Sanierungsprojekte in gefährdeten, potentiellen und unrentablen Schutzwäldern erwirkt werden. Sollte dieser direkte Weg in nächster Zeit nicht gelingen, so müsste vorderhand Art. 42 bis, a, 3 — Wiederinstandstellung verlichteter Schutzwaldungen — des BG über die Forst-

polizei genutzt werden. Meines Erachtens ist das Verlichten ein Bestandteil der Labilitäts- bzw. Zerfallsphase ungepflegter Bestände. Tritt dieses Stadium ein, so sind zugehörige Sanierungsmassnahmen bereits technisch schwierig und erst noch kostenaufwendig. Durch frühzeitigeres Eingreifen liesse sich waldbaulich meist ein naturnaheres Vorgehen sicherstellen und könnten erst noch Kosten gespart werden. Daher wäre sehr gedient, wenn die Bundesbehörden auf Grund der zitierten Gesetzesbasis zwecks näherer Abklärung technischer Fragen und der Kosten vorderhand einzelne gezielte Sanierungsprojekte zur Subventionierung entgegennehmen würden. Ein derartiger erster Schritt wäre hoffentlich Basis zur umfassenderen Lösung der vielerorts dringlich gewordenen Bewirtschaftung abgelegener Schutzwälder.

## **Résumé**

### **Problèmes à résoudre en priorité**

Le problème le plus important à l'heure actuelle, les dégâts du gibier, pourrait être résolu avec une application conséquente des bases légales existantes.

La conservation d'exploitations forestières aux finances saines est un principe à ancrer dans la Constitution fédérale.

C'est à la Confédération et au canton d'assurer la survie de forêts protectrices, dont l'exploitation difficile reste possible, en s'appuyant sur des projets bien adaptés. Quant à la participation financière de la Confédération, il faut soit créer un nouvel article de loi, soit accorder des contributions selon l'art. 42 bis, let. a, ch. 3.

Traduction: *R. Beer*